

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013

Beschlussvorschlag:

***In die Vorschlagsliste für die Schöffen für die Geschäftsjahre
2009 - 2013 werden folgende Personen aufgenommen:***

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Berichterstatter/in:

Begründung:

Mit Schreiben vom 16.01.2008 hat der Vorsitzende des Ausschusses für die Wahl der Schöffen beim Amtsgericht Wolfenbüttel mitgeteilt, dass aus dem Bereich der Samtgemeinde Schöppenstedt sechs Personen in die gem. § 36 GVG aufzustellende Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung und Presseaufruf wurden Interessierte gebeten, sich um das Schöffenamt zu bewerben. Die eingegangenen 15 Bewerbungen sind in der **anliegenden** Übersicht zusammengefasst. Für die Aufnahme in die Liste ist nach § 36 Abs. 1 GVG die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Samtgemeinderates (18 Stimmen) erforderlich.

Dem Rat bleibt es unbenommen, andere Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Jedoch dürfen dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Wahl der Schöffen

nur sechs Personen vorgeschlagen werden. Die Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Schöffe kann jeder deutsche Staatsbürger im Alter **zwischen 25 und 70 Jahren** werden, der mindestens **ein Jahr in der Samtgemeinde wohnt** und nicht wegen einer strafbaren Handlung zu mehr als **sechs Monaten Freiheitsstrafe** verurteilt wurde.

Unfähig zum Schöffenamte sind Personen,

- die infolge Richterspruchs keine Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden;
- gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft wegen einer Tat, die zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes führen kann.

Nicht berufen werden sollen u.a. Personen, die

- wegen geistiger und körperlicher Gebrechen nicht zum Schöffenamte geeignet sind;
- in Vermögensverfall geraten sind;
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind;

ferner

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig waren und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Naumann

Naumann

1 Anlage: